

Anforderungen für neue Einzelraumheizgeräte

Neue Einzelraumheizgeräte müssen bestimmte Umwelanforderungen einhalten um in der Schweiz verkauft zu werden.

Drei EU-Verordnungen¹, welche die Schweiz in der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) übernommen hat, regeln die umweltgerechte Gestaltung sowie die Kennzeichnung von Einzelraumheizgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch. Das vorliegende Faktenblatt erklärt die geltenden Bestimmungen und die strengeren Anforderungen für elektrische Einzelraumheizgeräte in der Schweiz.

Energieetikette

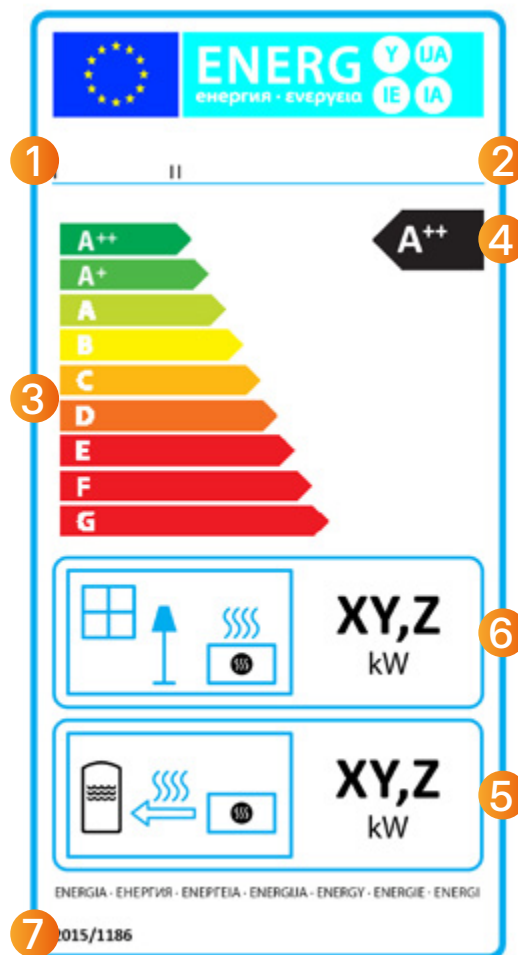
Die Energieetikette informiert über die Energieeffizienz und zu weiteren Eigenschaften des Einzelraumheizgerätes

Seit dem 1. Januar 2018 müssen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betriebene Einzelraumheizgeräte bis 50 kW mit einer Energieetikette deklariert sein. Mit Hilfe der Etiketete kann die Energieeffizienz auf einen Blick beurteilt werden. Die Deklaration gibt ausserdem die direkte und indirekte Wärmeleistung in Kilowatt an. Die Skala reicht von A++ bis G.

- 1 Name oder Marke des Herstellers
- 2 Modellname des Gerätes
- 3 Skala der Energieeffizienzklassen von A++ bis G
- 4 Energieeffizienzklasse des Gerätes
- 5 Direkte Wärmeleistung in Kilowatt
- 6 Indirekte Wärmeleistung in Kilowatt
- 7 Die Bezeichnung der europäischen Verordnung

Ausnahmen

Elektrische Einzelraumheizgeräte sind nicht in Energieeffizienzklassen eingestuft und haben keine Energieetikette. Weitere Ausnahmen sind in der jeweiligen delegierten Verordnung beschrieben².



¹ Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015, Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 und delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015.

Mindestanforderungen

Neue Einzelraumheizgeräte müssen eine minimale Energieeffizienz erreichen. Es gelten Grenzwerte für Schadstoffemissionen zudem müssen bestimmte Produktinformationen deklariert werden.

Geltungsbereich und Ausnahmen

Betroffen sind Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW, bzw. gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte bis 120 kW. Ausgeschlossen sind unter anderem Einzelraumheizgeräte³:

- die nur für den Gebrauch im Freien bestimmt sind;
- die Wärme nur an ein Luftheizungssystem abgeben;
- die für Saunas oder Dampfbäder bestimmt sind;
- die nachgeschaltete (i. e. «Slave») sind.

Effizienz

Für die Effizienzbewertung von Einzelraumheizgeräten ist der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s) in Prozent bestimmend. Dieser bezieht sich auf den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad im Betriebszustand ($\eta_{s,on}$) und Korrekturfaktoren (F). Einzelraumheizgeräte dürfen nur noch in Verkehr gebracht, abgegeben oder angeboten werden, die mindestens die folgenden Raumheizungs-Jahresnutzungsgradwerte erreichen:

Gültig ab	1.1.2018	1.1.2022	1.1.2024
<i>Netzstrom</i>			
Ortsbeweglich	36%	36%	39%
Ortsfest	34/38%	34/38%	39%
Speicher	38,5%	38,5%	39%
Fussboden	38%	38%	39%
mit sichtbar glühendem Heizelement	31/38%	31/38%	39%
<i>Flüssige/gasförmige Brennstoffe</i>			
Hellstrahlern (gewerblich)	85%	85%	85%
Dunkelstrahlern (gewerblich)	74%	74%	74%
mit offener Brennkammer	42%	42%	42%
mit geschlossener Brennkammer	72%	72%	72%
<i>Festbrennstoffe</i>			
mit offener Brennkammer	—	30%	30%
mit geschlossener Brennkammer	—	65 (79)%	65 (79)%
Herde	—	65%	65%

() Für Geräte die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden

Neue Vorschriften ab 2024

Gemäss Schätzungen werden in der Schweiz jährlich 60'000 elektrische Einzelraumheizgeräte verkauft⁴. Sie verbrauchen insgesamt zirka 18 GWh Strom pro Jahr. Im Hinblick auf die inhärente Ineffizienz dieser Technologie sollten diese Geräte nur im Notfall benutzt werden und der Stromver-

brauch auf ein Minimum reduziert werden. Dies besteht darin, dass die Wärme nur dann erzeugt wird, wenn sie auch benötigt wird. Ab **1. Januar 2024** werden die Energieeffizienzanforderungen in der Schweiz verschärft und elektrische Einzelraumheizgeräte nur mit einem Raumheizungs-Jahres-

³ Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 und Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015.
⁴ Lemon Consult AG, «Beschleunigung des Ersatzes von Elektroheizungen. Eine technisch-ökonomische Analyse», BFE, 2021.

nutzungsgrad von mindestens **39%** dürfen ab diesem Datum dann hergestellt oder importiert (i. e. Inverkehrbringen) werden. Um diese Anforderung

zur erfüllen müssen die jeweiligen Gerätekategorien folgende Eigenschaften besitzen:

Ortsbeweglich



Entweder:

- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle mit Wochentagsregelung
- oder:*
- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle und Tageszeitregelung und;
 - Eine Präsenzerkennung

Ortsfest



- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle mit Wochentagsregelung und;
- mindestens zwei Zusatzfunktionen, u. a.:
 - Eine Erkennung offener Fenster
 - Eine Fernbedienungsoption
 - Eine adaptive Regelung des Heizbeginns

Speicher



- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle mit Wochentagsregelung und;
- Eine elektronische Regelung der durch ein Gebläse unterstützte Wärmezufuhr mit Rückmeldung der Raum- und/oder Aussentemperatur und;
- mindestens zwei Zusatzfunktionen, u. a.:
 - Eine Erkennung offener Fenster
 - Eine Fernbedienungsoption
 - Eine adaptive Regelung des Heizbeginns

Fussboden



- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle mit Wochentagsregelung und;
- mindestens zwei Zusatzfunktionen, u. a.:
 - Eine Erkennung offener Fenster
 - Eine Fernbedienungsoption
 - Eine adaptive Regelung des Heizbeginns

Mit sichtbar glühendem Heizelement



Entweder:

- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle mit Wochentagsregelung und;
- Eine Präsenzerkennung und;
- mindestens drei Zusatzfunktionen, c.a.:
 - Eine Erkennung offener Fenster
 - Eine Fernbedienungsoption
 - Eine Betriebszeitbegrenzung
 - Einen Schwarzkugelsensor

oder:

- Eine elektronische Raumtemperaturkontrolle mit Tageszeitregelung und die Zusatzfunktionen:
 - Eine Präsenzerkennung
 - Eine Erkennung offener Fenster
 - Eine Fernbedienungsoption
 - Eine Betriebszeitbegrenzung
 - Einen Schwarzkugelsensor

Der Abverkauf (i. e. Abgeben und Anbieten) aus Lagerbeständen in der Schweiz ist längstens bis zum 31. Dezember 2024 erlaubt.

Emissionen

Seit dem 1. Januar 2018 (bzw. 2022 für Festbrennstoffe) dürfen die Schadstoffemissionen von Einzelraumheizgeräten folgende Werte nicht überschreiten:

Schadstoffe	NO _x	CO	PM	OGC
<i>Flüssige/gasförmige Brennstoffe</i>	mg/kWh	—	—	—
mit offener Brennkammer	130	—	—	—
mit geschlossener Brennkammer	130	—	—	—
Hellstrahlern und Dunkelstrahlern	200	—	—	—
<i>Festbrennstoffe</i>	mg/m ³	mg/m ³	mg/m ³	mgC/m ³
mit offener Brennkammer	300	2000	50	120
mit geschlossener Brennkammer	300	1500 (300)	40 (20)	120 (60)
Herde	300	1500	40	120

() Für Geräte die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden

Informationen

Seit dem 1. Januar 2018 müssen gewisse Produktinformationen für Einzelraumheizgeräte bereitgestellt werden, u. a. müssen die Bedienungsanleitungen sowie die frei zugänglichen Websites von Herstellern, deren autorisierten Vertretern und Importeuren spezifische Angaben enthalten. Die genauen Anforderungen sind in den jeweiligen Verordnungen beschrieben⁵.

⁵ Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 und Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den folgenden Themen finden Sie auf der BFE Homepage:

- [Marktüberwachung](#)
- [Energieetiketten und Effizienzanforderungen](#)
- [Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 \(SR 730.02, EnEV\)](#)

Disclaimer:

Das BFE hat dieses Faktenblatt entwickelt, um den zuständigen Marktakteuren beim Vollzug ihrer Verpflichtungen im Rahmen der energiebezogenen Vorschriften zu unterstützen. Dieses Faktenblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollte nicht als einzige Quelle für den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften verwendet werden. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Marktakteuren, die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Bildquellen: Shutterstock
(Seite 03)

EnergieSchweiz
Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern

Infoline 0848 444 444
infoline.energieschweiz.ch

energieschweiz.ch
energieschweiz@bfe.admin.ch
twitter.com/energieschweiz